



SVBB  
ASCP  
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

05/2019

Bern, 17. Dezember 2019

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über folgende Themen:

- KOKES-Projekt „Organisatorische Ausgestaltung von Berufsbeistandschaften“
- Ergebnisse des Austauschs mit SVBB-Regionalgruppen vom 19.11.2019 zum Netzwerktreffen der HSLU in Luzern und follow-up des SVBB am 13.1.2020 in Olten.
- SVBB-Austausch mit SVBB-Regionalgruppenverantwortlichen am 23. März 2019
- Stand der Öffentlichkeitsarbeit
- Aus der Arbeit des SVBB-Vorstandes; Umsetzung Statuten-Totalrevision/Beitragsreglement
- Veranstaltungshinweise sowie Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht/KESR.

#### Inhalt:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen   |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna              | E) Literaturhinweise |
| C) Beratungen und Rechtsprechung                    |                      |

---

#### A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Die diesjährige KES-Fachtagung 2019 liegt bereits hinter uns. Hier dazu noch einige Hinweise und Entwicklungen:

##### 1) KES-Fachtagung vom 16./17. September 2019 in Thun

Das erstmals in gedruckter Form (mit allen Referaten) abgegebene **Fachtagungsdossier 2019** hat sich sehr bewährt. Für Interessenten steht noch eine beschränkte Zahl von Exemplaren zur Verfügung, welche wir auf Wunsch gerne zukommen lassen (bitte per E-Mail bestellen).

Die [Präsentationen der Fachtagung](#) sind im Internet derzeit noch frei zugänglich aufgeschaltet.

##### 2) Datum für die Agenda: KES-Fachtagung vom 6./7. September 2021 in Thun

Die Rückmeldungen zur Fachtagung 2019 in Thun waren durchwegs positiv. Auch der Tagungsort mit der ausgezeichneten Infrastruktur wurde gelobt. Der SVBB-Vorstand hat deshalb entschieden, am Tagungsort Congress-Hotel Seepark in Thun festzuhalten. Die nächste Fachtagung des SVBB findet am **Montag/Dienstag, 6./7. September 2021** statt. Reservieren Sie sich bereits heute diese Daten!

Der Vorstand beginnt bereits nach dem Jahreswechsel mit der Planung. Sie sind eingeladen, Fragestellungen und Themen vorzuschlagen.

### **3) Mitgliederversammlung SVBB-ASCP vom 16.09.2019 in Thun – Umsetzungsarbeiten**

Die Mitgliederversammlung hat am 16. September 2019 die Totalrevision der Statuten und einem neuen Beitragsreglement zugestimmt (vgl. [SVBB-Mailing 04/2019](#)).

#### *Totalrevision der SVBB-Statuten*

Die [neuen Statuten SVBB-ASCP](#) (in Kraft ab 01.2020) sind unter [Aktuell](#) im Mitgliederbereich auf unserer Website aufgeschaltet. Neu wird zwischen mandatsführenden und nicht mandatsführenden Mitglieder unterschieden. Damit wird die Reichweite des Berufsverbands auf weitere wichtige Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz ausgedehnt.

#### *Mitgliederbeitragsreglement 2020*

Das neue Mitgliederbeitragsreglement regelt einerseits die Beiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien und legt die Erhöhung der Mitgliederbeiträge ab 2020 fest.

Auch das neue Beitragsreglement ist auf unserer *Website für Mitglieder* aufgeschaltet.

Damit eine korrekte Rechnungsstellung der Mitgliederbeiträge 2020 möglich ist, wird das Verbandssekretariat bei den Kollektivmitgliedern die Anzahl Berufsbeistandspersonen und bei den Unternehmen die Anzahl Mitglieder abfragen.

### **4) Sonntagszeitung vom 17.11.2019: „KESB-Beistände machen täglich Fehler“**

Der [Zeitungsartikel](#) nahm die kürzlich veröffentlichte Umfrage des Bundesamts für Justiz zum Einsatz von Privaten Mandatsträgern zum Anlass, über Schadensfälle in der Mandatsführung zu berichten. So wurde berichtet, dass die „Fehlerquote bei den professionellen Beiständen nur gerade 0,5%“ betrage. Bei privaten Beiständen sei die Quote 1,5%. Den Anspruch der KOKES-Generalsekretärin, dass es bei professionellen Beiständen grundsätzlich gar keine solchen Haftungsfälle geben sollte, teilt der Vorstand nicht. Leider berücksichtigte laut eigener Aussage der Journalist aus Platzgründen das längere Interview dazu mit unserem Präsidenten nicht. Der Umfrage selbst lässt sich nicht ausreichend entnehmen, um welche Art von Fehlern und Schadenssummen es sich handelt. Eine sachliche Diskussion ist deshalb kaum möglich. Die geringe Fehlerquote zeugt jedoch von einer hohen Professionalität der Arbeit der Berufsbeistandspersonen, die erwiesenermassen offen für Qualitätsfragen sind, worauf das ungebrochene Interesse an Weiterbildungen hinweist.

### **5) Lebensgeschichte und Lebenstraum im St. Galler Tagblatt vom 12.12.2019**

Einen eindrücklichen Bericht zur Tätigkeit unseres Berufsstandes publizierte das [St. Galler Tagblatt](#) am 12. Dezember 2019: eindrücklich schildert ein Betroffener, wie ihm eine Berufsbeistand geholfen hat, seinen Lebenstraum zu verwirklichen (spätes Glück eines ehemaligen Verdingbuben). Auch solche durchwegs positiven Geschichten gibt's also in den Schweizer Medien.

### **6) Verwendung des Bundes-Solidaritätsbeitrages bei verbeiständeten Personen**

Wie bekannt ist, hat der Bund für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen Solidaritätsbeiträge ausgerichtet. Dazu teilt die KOKES das Folgende mit:

Bei der KOKES sind einzelne Meldungen eingegangen, die auf Schwierigkeiten bei der Auszahlung respektive Verwendung des Solidaritätsbeitrags bei verbeiständeten Personen hinweisen. Die KOKES und das Bundesamt für Justiz bringen in diesem Zusammenhang das gemeinsam verfasste [Merkblatt](#) vom November 2017 in Erinnerung, in welchem zur Verwendung des Solidaritätsbeitrags was folgt präzisiert wurde (Seite 3):

- Dem höchstpersönlichen Charakter des Solidaritätsbeitrages ist inhärent, dass dieser ausschliesslich für persönliche Zwecke und Bedürfnisse der betroffenen Person verwendet werden darf. Die

betroffene Person muss so selbstbestimmt wie möglich über die Mittelverwendung entscheiden können.

- Der Solidaritätsbeitrag soll für die betroffene Person ein „Plus“ bedeuten im Vergleich zu dem, was sie üblicherweise zur Finanzierung ihres Lebensbedarfes braucht. Das kann etwa die Realisierung eines langgehegten, aber bisher nicht finanzierbaren Wunsches bedeuten, z.B. eine längere Auslandsreise, der Bau eines Boots, der Kauf eines anderen Gegenstandes oder auch das Ausrichten einer Spende an eine besonders nahestehende Person. Auch Ausgaben, deren Sinn und Nutzen für Aussenstehende nur bedingt nachvollziehbar sein mögen, gehören dazu. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die Beistandsperson den Solidaritätsbeitrag nicht z.B. zur Finanzierung des laufenden Unterhaltes der betroffenen Person, zur Tilgung eventuell bestehender Schulden oder zur Deckung von behördlichen Betreuungsaufwänden verwenden darf.
- Aufgrund des genugtuungsähnlichen Charakters ist der Solidaritätsbeitrag bei den Vermögensgrenzen in Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlicher Hinsicht nicht anzurechnen (insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren, der Erhebung von Verfahrenskosten, der Feststellung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege, der Entschädigung für die Mandatsführung, etc.).
- Im Parlament ist die Frage der Verrechnung des Solidaritätsbeitrags Thema und soll entsprechend korrigiert werden.

Die KOKES ersucht darum, die KESB und Beistandspersonen für diese Fragestellungen zu sensibilisieren. Falls es Probleme bei der Umsetzung gibt, kann die verbeiständete Person an die KESB gelangen (Art. 419 ZGB).

## 7) Ombudsstelle für Kinderrechte

Die im Juni 2019 von Ständerat Ruedi Noser eingereichte [Motion «Ombudsstelle für Kinderrechte» \(19.3633\)](#) ist vom Ständerat seiner Kommission für Wissenschaft und Bildung Kultur zur näher Prüfung überwiesen worden. Eine entscheidende Rolle im weiteren politischen Verlauf dürften die Kantonsregierungen haben. Weitere Informationen und ein Argumentarium zur Ombudsstelle dazu finden Sie auf der [Website](#) des Netzwerk Kinderrechte.

## B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

### 1) Netzwerk-Treffen Luzern/HSLU – SVBB-Austausch Regionalgruppen: 19. November 2019

Zwei Vertreterinnen des Vorstands, Pascale Hartmann und Claudia von Tobel, nahmen am diesjährigen Netzwerktreffen teil. Das Haupt-Thema der Tagung war ein *KOKES-Grundlagenpapier zur „organisatorischen Ausgestaltung von Berufsbeistandschaften“*. Die KOKES hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche das Grundlagenpapier zu KOKES-Empfehlungen ausarbeiten soll.

Der SVBB ist in dieser Arbeitsgruppe mit Vizepräsident Dominic Frei vertreten. Erste Erkenntnisse aus der HSLU-Präsentation wurden danach auch mit Regionalgruppen-Beteiligten im SVBB-Regionalgruppenaustausch besprochen. Die Schlussfolgerung daraus war schnell klar:

- 1) das KOKES-Grundlagenpapier soll an einem Treffen mit Interessierten diskutiert und die breite Praxiserfahrung in den Prozess eingebracht werden.
- 2) die Ergebnisse in der KOKES-Arbeitsgruppe müssen der Praxis und v.a. vielfältigen regional-unterschiedlichen Bedürfnissen an organisatorische Lösungen Rechnung tragen; nach dem Motto „ein einziges Organisationsmodell Schweiz“ wäre ganz einfach realitätsfremd.
- 3) Am **13. Januar 2020** wird in Olten ein Regionalgruppen- und Praxis-Treffen über die zentralen Aspekte der Organisation von Berufsbeistandschaften stattfinden. Leitende Personen von Berufsbeistandschaften sind ebenfalls zu diesem Austausch eingeladen. Bitte melden Sie sich per e-Mail bei:

SVBB-Austauschverantwortliche  
[claudia.vontobel@svbb-ascp.ch](mailto:claudia.vontobel@svbb-ascp.ch)

oder

SVBB-Geschäftsstelle  
[info@svbb-ascp.ch](mailto:info@svbb-ascp.ch)

## **2) SVBB-Austausch mit Regionalgruppenverantwortlichen am 23. März 2020**

Am **23. März 2020** findet der jährliche „SVBB-Regionalaustausch“ statt (09.15-1300 Uhr; voraussichtlich in Olten); diese Themen sind vorgesehen: Organisation Berufsbeistandschaften/Stand des Projekts der KOKES Arbeitsgruppe und das Projekt der Akkreditierung der Berufsbezeichnung (vgl. Ziff. 4 nachfolgend). Es wird im Februar 2020 dazu noch eine separate Einladung verschickt.

## **3) SVBB-Spezialangebot Tageskurs Methodik: persönl. Status-Kompetenz**

Bereits in den beiden Fachtagungen 2017/2019 hat der SVBB auch je zwei methoden- und persönlichkeitsbildende Blockkurse durchgeführt (vgl. insbesondere den [Rückblick zur Fachtagung 2019](#)), welche sehr gute Echos ergeben haben.

> Aus diesem Grund bieten Ihnen der SVBB im Jahre 2020 einen Spezialkurs an - *durchgeführt von den beiden Schauspiel-Profis Gabriela Renggli oder/und Reto Zeller!*

> Am Donnerstag, **14. Mai 2020** soll ein Tageskurs "[Gut ankommen dank Statuskompetenz](#)" stattfinden (voraussichtlich in Zürich).

Nachfolgend finden Sie dazu [weitere Informationen](#) und die Möglichkeit zur [Anmeldung](#) (zur definitiven Durchführung sind mind. 6 Anmeldungen nötig; es ist - je nach Anzahl Teilnehmenden - mit Kosten von rund Fr. 400.- bis Fr. 500.- pro TN zu rechnen). Die Anmeldefrist läuft bis 31. Januar.

## **4) Anerkennung der Berufsbezeichnung Berufsbeiständin/Berufsbeistand**

An seinen beiden letzten Sitzungen hat der SVBB-Vorstand die Realisierung eines Projekts „Akkreditierung der Berufsbezeichnung“ beschlossen. Am Austausch mit den Regionalgruppen im Frühjahr 2020 wird das Projekt im Detail vorgestellt werden (vgl. Ziff. 2 oben).

## **5) Vernehmlassung zur revidierten Verordnung über die Vermögensverwaltung (VBVV)**

Der Vorstand hat verschiedene Einzelpunkte der revidierten Verordnung diskutiert und wird eine Vernehmlassungsantwort einreichen. Interessierten kann die Vernehmlassung auf Anfrage zugestellt werden; diese wird in der Folge auch auf unserer Website aufgeschaltet werden.

## **6) Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Auskunft von Massnahmen im Erwachsenenschutz**

Obwohl aus Sicht der nötigen Zusammenarbeit mit den Berufsbeiständen natürlich auch mit der Auskunft-Verordnung Schnittstellen mit der KESB bestehen, kommt der Vorstand zum Schluss, dass die KESB Ansprechstelle und verantwortlich für solche Auskünfte ist. Deshalb hat der Vorstand beschlossen, auf eine Vernehmlassung zu verzichten.

## **C) SVBB-Beratungen und Gerichtsurteile**

### **1) Aus der SVBB-Rechtsberatung**

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als Mitglied jederzeit per E-Mail einreichen.

Die bisherigen, auf der Website öffentlich publizierten, Beratungsantworten (: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>) werden nicht mehr weiter aktualisiert oder bewirtschaftet.

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel

(Weitere unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0> ):

(Bitte beachten Sie dazu, dass vorgängiger Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben.)

## **Niederlassungsfreiheit: Anspruch auf Wohnsitzwechsel trotz Beistandschaft**

Rechtsberatungsantwort **15.2019** vom 24.11.2019 von Karin Anderer, Dr. iur., Sozialarbeiterin FH

---

Stichworte: *Niederlassungsfreiheit, Wohnsitz, Vertretungsbeistandschaft, widerlegbare Vermutung, anfechtbare Verfügung*

---

### **I. Ausgangslage**

Ich führe eine Vertretungsbeistandschaft für eine junge IV-Rentnerin X (JG 1999) die seit August 2019 in einer Wohnung der Stiftung Schmelzi wohnt, nachdem sie vorher mehrere Monate obdachlos war (noch vorher ebenfalls Wohnung Schmelzi, früher stationäre Aufenthalte im Loryheim, Wohnheim Wyssstei usw.). Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz (damals als Minderjährige abgeleitet von der Mutter) ist Selzach SO. *Im vergangenen Sommer hat sich X explizit dafür entschieden, wieder in Grenchen eine Wohnung zu beziehen (Absicht des dauernden Verbleibens);* allerdings ist sie nicht in der Lage, selbständig zu wohnen, sondern benötigt eine Wohnbegleitung.

Weil sie zu Selzach schon lange keinen Bezug mehr hat – ihre Mutter ist weggezogen, sie selbst hält sich nie dort auf – wollte X sich dort ab- und in Grenchen anmelden. Die Stadt Grenchen hat die Anmeldung abgewiesen, weil sie in einer Wohnung der Schmelzi lebe. Begründung: solange das der Fall sei, könne sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht nach Grenchen verlegen.

### **II. Fragen**

- 1) Liegt hier nun eine sogenannt widerlegbare Vermutung des Art. 23 ZGB vor?
- 2) Falls ja, wie ist das Vorgehen für die Durchsetzung mit dem Ziel, dass sich meine Klientin in Grenchen zivilrechtlich anmelden kann?
- 3) Oder sollen wir die Rückweisung einfach akzeptieren und die Klientin die Abmeldung in Selzach rückgängig machen?

### **III. Erwägungen**

- 1) Gemäss Art. 24 Abs. 1 BV gibt die Niederlassungsfreiheit allen Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Dabei geht es zivilrechtlich gesehen um die Wohnsitzbegründung.
- 2) Der Wohnsitz einer Person befindet sich nach Art. 23 Abs. 1 ZGB an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.
- 3) Wenn Frau X ihren Lebensmittelpunkt nach Grenchen freiwillig und selbstbestimmt verlegt hat, begründet sie dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz. D.h. dass sie objektiv physisch Aufenthalt in Grenchen und subjektiv die Absicht dauernden Verbleibens hatte. Da der Wohnsitz nicht nur für die betroffene Person, sondern auch für Drittpersonen und das Gemeinwesen von Bedeutung ist, ist die innere Absicht des dauernden Verbleibens nur insoweit von Bedeutung, als sie nach aussen erkennbar geworden ist. Massgebend ist der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet (BSK ZGB I-Staehelin, Art. 23 N 5 ff.). Wie in der Anfrage richtig erkannt, begründet Art. 23 ZGB eine widerlegbare Vermutung, der Aufenthalt zum Sonderzweck bedeutet nicht, dass auch der Lebensmittelpunkt an den fraglichen Ort verlegt worden ist. Einen selbständigen Wohnsitz kann nur derjenige begründen, der urteilsfähig ist. Die Absicht, einen Ort später zu verlassen, schliesst eine Wohnsitzbegründung nicht aus.
- 4) ...
- 5) ...

### **IV. Fazit und Beantwortung der Fragen**

- 1) Ja, Frau X kann die Vermutung von Art. 23 ZGB widerlegen. Nachdem Frau X offensichtlich freiwillig und selbstbestimmt ihren Lebensmittelpunkt nach Grenchen verlegt hat (was Urteilsfähigkeit deutlich macht und notwendigerweise voraussetzt), kann Frau X dort einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen.
- 2) Daran ändert nichts, wenn Frau X eine Wohnung der Stiftung Schmelzi gemietet hat und eine Wohnbegleitung beansprucht. Dieses Ergebnis gilt unabhängig davon, ob sie in Grenchen angemeldet ist.  
> Wird die Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle verweigert, ist eine anfechtbare Verfügung zu verlangen und der Rechtsweg ist einzuschlagen.
- 3) Nein, Sie müssen und dürfen die Rückweisung der Einwohnerkontrolle Grenchen nicht akzeptieren.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels: [SVBB-Mitgliederbereich](#) (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben).

Weitere Beratungsantworten unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0> ).

## 2) Aus der Bundesgericht-Rechtsprechung

In den nachfolgenden beiden interessanten Urteilen hat das Bundesgericht die Praxis zum gemeinsamen Sorgerechts sowie der nötigen Anhörung des Kindes im Eheschutzverfahren präzisiert.

a) **Gemeinsames Sorgerecht trotz Drogensucht der Mutter:** Im [BGer-Urteil 5A 721/2018 vom 6. Juni 2019](#) erläutert das höchste Gericht, zum gemeinsamen Sorgerecht, für die Ausnahme der Alleinsorge seien die Voraussetzungen restriktiv. Art. 298 Abs. 1 ZGB verlange lediglich, dass die Alleinzuteilung im Kindeswohl liege. Im Sinne der Rechtsprechung müsse dazu in der Regel ein schwerwiegender Dauerkonflikt oder eine anhaltende Kommunikationsunfähigkeit der Eltern bestehen. Allein mit der abstrakten Befürchtung einer Einschränkung des Kindeswohls durch die Drogensucht der Mutter könne aber nicht auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden.

b) **Erneute Kindesanhörung vor der Rechtsmittelinstanz:** In [BGer-Urteil 5A 886/2018 vom 9. April 2019](#) präzisiert das höchste Gericht sinngemäss, vorliegend habe die Vorinstanz mit dem Verzicht auf eine erneute Anhörung dem persönlichkeitsrechtlichen Aspekt der Kindesanhörung nicht die nötige Beachtung gegeben. Wenn ein 16-jähriges Kind sich im Vorfeld zweimal in völlig unterschiedlicher Art geäußert habe, müsse diese Veränderung auch durch Anhörung im Rechtsmittelverfahren erneut verifiziert werden können.

## D) Veranstaltungen

- **SVBB-Austausch mit Regionalgruppenverantwortlichen in Olten am 23. März 2019.**  
Informationen (vgl. oben, Bst. Bc). Einladung und weitere Informationen erfolgen bis Anfang Februar 2020 – Weiteres auf der Website: <https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>
- **SVBB-Spezialangebot - Tageskurs 2020: Methodik-Kurs: persönliche Status-Kompetenz**  
Der SVBB bietet Ihnen im Jahre 2020 einen Spezialkurs an - durchgeführt von den beiden Schauspiel-Profis Gabriela Renggli und Reto Zeller !  
> Am Donnerstag, **14. Mai 2020** soll ein Tageskurs "[Gut ankommen dank Statuskompetenz](#)" stattfinden (voraussichtlich in Zürich). Nachfolgend finden Sie dazu [weitere Informationen](#) und die Möglichkeit zur [Anmeldung](#) (definitive Durchführung bei mind. 6 Anmeldungen; es ist mit Kosten von Fr. 400.-/Fr. 500.-zu rechnen (je nach Teilnehmenden).

- Die **KES-Fachtagung 2020** wird von der KOKES durchgeführt am **8./9. September 2020 in Fribourg**. Das Tagungsthema steht noch nicht fest. Reservieren Sie sich aber schon heute dieses Datum. Wir werden Sie im nächsten Mailing und über [Internet weiter informieren](#).
  
  - **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
    - Die Frühlings-Tagung findet voraussichtlich im April/Mai 2020 statt. Weitere Information folgen an dieser Stelle oder über: [edi.arnold@kriens.ch](mailto:edi.arnold@kriens.ch) / 041 329 61 11.
    - Aus der Herbsttagung vom 24.10.2019 zum Thema: «*Handlungsplan und Berichtswesen im Kindes- und Erwachsenenschutz; Qualitätsnachweis oder Pflichtübung?*». Referentin: Astrid Estermann sind Unterlagen auf der SVBB-Website einsehbar. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie über unsere Website <https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>
  
  - **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
    - Die **nächste "Wiler Tagung"** findet am **7. Mai 2020** statt zum Thema .  
Ausschliessliche Begleitung und Beratung im Kindes- und Erwachsenenschutz - braucht's das? geht das? Begleitung, Beratung im KES: Tücken zum Pflücken (Referent: Prof. Dr. iur. Daniel Rosch)
    - Die letzte "**Wiler Tagung**" fand am **7. November 2019** statt zum Thema:  
«*Anders verstehen – Neues bewirken*» mit Claudia Hengstler. Weitere Informationen und sowie allgemeine OVBB-Informationen unter: <http://ovbb.ch>.

Informationen auf der OVBB-Website <http://ovbb.ch> aber auch im SVBB-Mailing 01/2020.
  
  - **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

**VBBRB-Frühlings-Treffen:** Das jährliche Mitgliedertreffen findet im Frühling 2020 statt.  
Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>
  
  - **Regionalgruppe Aargau/VABB**
    - Die Herbst-Tagung hat am **7. November 2019** stattgefunden zum Thema: «*Alles was R(r)echt ist*», im Gasthof zum Ochsen in Lupfig/AG. Weitere Info unter <https://www.vabb-aargau.ch>
    - Die **Frühjahrstagung** findet am **4. Juni 2020** statt. Sobald weitere Informationen vorliegen, finden Sie diese auf der [VABB-Website](#), aber auch im SVBB-Mailing 01/2020, sowie die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>
  
  - **Wallis et Groupe latin:**

Informationen zu den Aktivitäten auf: [www.hevs.ch/hets](http://www.hevs.ch/hets)
- 
- **INTEGRAS – Plattform-Tagung Fremdplatzierung am 29. Januar 2020 in Bern**

Thema: *Wie bringt man «Bientraitance» und Fremdplatzierung zusammen?*  
Informationen finden Sie unter:  
<https://www.integras.ch/de/sozial-sonderpaedagogik/tagungen/plattform-fremdplatzierung>  
Weitere Informationen/Anmeldung auf der Integras-Webseite.
  - **Institut für Forensik und Rechtspsychologie Bern/IFB/Fachstelle KES:**

Verschiedene KES-Kursangebote 2020 finden Sie unter: [www.ifkjb.ch](http://www.ifkjb.ch)
  - **SKOS:**
    - **Nationale Tagung in Biel am 12. März 2020**

Thema: *Der schwierige Weg in den ersten Arbeitsmarkt*: Weitere Hinweise dazu:

<https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/>

- **SKOS-Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2020**

Weitere Hinweise dazu: <https://skos.ch/>

• **jefb – Jugend- und Familienberatung im Kanton Aargau – 19.03.2010**

Fachworkshop für Geschäfts- und Stellenleitende von Fachstellen aus der Kinder- und Jugendhilfe. Thema: «Qualitätsentwicklung für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau» *im Salzhaus in Brugg AG*

• **ZLB – Schweiz. Zentrum für Lösungsorientierte Beratung:**

Lösungsorientierte Beratung in Elterngesprächen: Diverse Kursangebote – weitere Informationen unter : [www.zlb-schweiz.ch](http://www.zlb-schweiz.ch)

• **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Weitere Informationen unter: [www.hslu.ch/fachtagung-kes](http://www.hslu.ch/fachtagung-kes)

- Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2020 unter:[www.hslu.ch/kes](http://www.hslu.ch/kes)

• **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>

• **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

• **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

[https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk\\_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne](https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne)

• **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

## E) Literaturhinweise

### a) SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände



An der Fachtagung 2017 wurde der Leitfaden für Berufsbeistände vorgestellt und aufgelegt. Er kann über jede Buchhandlung oder über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar. D: ISBN 978-3-0355-0914-4 – F: ISBN 978-3-0355-1098-0.

### b) KOKES - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)



Diese Zeitschrift dient auch dem SVBB als offizielles Publikationsorgan. Hauptinhalt sind Beiträge über die aktuelle Entwicklung der Rechtspraxis im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die SVBB wird zukünftig ebenfalls an Beiträgen beteiligt sein. Damit wird der Inhalt mit einer zusätzlichen Sicht aus der praktischen Mandatsarbeit ergänzt. SVBB-Mitglieder können auf dem Abo-Preis einen Rabatt von 20% geltend machen.

Der Schulthess-Verlag möchte eine weitere Entwicklung der ZKE fördern und hat dazu gegenüber allen SVBB-Mitgliedern das folgende Probe-Abonnement beschlossen (weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer [Website/aktuell](#):

- *Gratis-Test-Abonnement (2 Print-Ausgaben und 2 Monate Online-Testzugang)*

Seit Mitte 2019 steht den Abonnenten NEU zusätzlich zur Print-Ausgabe unter [www.zke-online.ch](http://www.zke-online.ch) ein Online-Zugang zu allen Inhalten der ZKE zur Verfügung. Dieses zweimonatige *Gratis-Test-Angebot* kann bestellt werden über: [service@schulthess.com](mailto:service@schulthess.com)

### c) **Der kleine Advokat“ – d a s Lern-Buch Kinderschutz für Kinder (und Erwachsene)**



Der **als Geschichte gestaltete Ratgeber** spricht alle Kinder direkt an: Jüngere Kinder werden hauptsächlich auf der bildlichen und spielerischen Ebene angesprochen, ältere Kinder und Jugendliche auch im Text und im Glossar finden sie zusätzliche Informationen zu verwendeten juristischen Begriffen. Der Ratgeber ist vorderhand nur in Deutsch erhältlich.

*«Der kleine Advokat – Juris erklärt dir deine Rechte» ist also ein Ratgeber für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die mit Kindern über diese Themen sprechen möchten.*

*Die Geschichte von Juris bezweckt, Kinder in Kinderschutz-, Scheidungs- und Trennungsverfahren besser einzubeziehen, zu beteiligen, zu informieren und aufzuklären. Das Büchlein enthält zudem eine Zusammenfassung der wichtigsten Rechte, einen STOPP-Zettel zum Ausfüllen, Rausreissen und Abgeben, ein Labyrinth-Spiel sowie ein Glossar.*

*Das Buch befähigt aber vor allem auch nahestehenden Personen (Eltern, Grosseltern, Gotte und Götti, Paten, Freunden etc.) mit den betroffenen Kindern über das Thema zu sprechen und Wissen weiterzugeben. Also ist es gerade auch für diese Gruppe sehr empfehlenswert!*

*Es ist damit aber auch ein Hilfsmittel für im Kinderschutz aktive Berufsbeistände, die Themen Kinderschutz und Kinderrechte bei einer Trennung oder Scheidung zu bearbeiten und Kinder zu sensibilisieren, sich zum Beispiel mit dem STOPP-Zettel zu melden, wenn es ihnen oder einem ihrer Freunde nicht gut geht. Damit eignet sich „Juris“ insbesondere auch für den Schulunterricht und die Schulsozialarbeit.*

Bestellung über: [www.derkleineadvokat.ch](http://www.derkleineadvokat.ch)

---

---

... und zum Schluss noch dies:



**und nur das Beste für's 2020**

---

**wünscht Euch allen – Euer Berufsverband SVBB-ASCP**

---

*Impressum:*

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern,

Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: [info@svbb-ascp.ch](mailto:info@svbb-ascp.ch)

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter **031 311 51 44, Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können auch auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder per E-Mail zugestellt werden).

---

**Übersicht über die SVBB-Ansprechpersonen für die Regionalgruppen/Regionen****Aktueller, neuer Vorstand SVBB-ASCP 2019-2022** (nach MV vom 16.09.2019)

<b>Ignaz Heim</b> , <i>Präsident</i>	<b>IH</b>	<b>AG</b>
<b>Dominic Frei</b> , <i>Vizepräsident</i>	<b>DF</b>	<b>BE/Ju</b>
<b>Pascale Hartmann</b>	<b>PS</b>	<b>ZH</b>
<b>Michelle Jäger</b>	<b>MJ</b>	<b>Ost</b>
<b>Claudia von Tobel Käser</b>	<b>VT</b>	<b>BS,BS,SO</b>
<b>Sebastian Züst</b>	<b>SZ</b>	<b>Zentralschweiz</b>
<b>Mario Melera</b>	<b>MM</b>	<b>TI</b>
<b>Claudia Fries</b> ( <i>übergangsweise bis 02.20</i> ) <i>danach vakant</i>	<b>CF</b>	<b>GR</b>
<i>2 vakant</i> <i>(SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)</i>	<b>MO</b>	<b>Romandie/GL-ASCP</b>
<i>vakant - Kanton VS (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)</i>	<b>MO</b>	<b>VS</b>

---